

# Ordnung für die Zuteilung von Zuschüssen aus dem Klimafonds

## Präambel

Die Öko-Enzyklika 'Laudato si' von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Hieran anknüpfend hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer nach Beratung in der Ordinariatskonferenz und durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses einen aus dem Haushalt der Diözese Regensburg gespeisten zweckgebundenen Klimafonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist es, Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, die direkt oder indirekt den CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel des Bistums zu erreichen.

Für die Zuteilung der finanziellen Mittel aus dem Klimafonds gelten folgende Regelungen:

## 1. Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Ordnung Zuschüsse aus dem Klimafonds zu den nachfolgend im Einzelnen beschriebenen klimaschützenden Maßnahmen der kirchlichen Stiftungen.

Die Zuschussbewilligungen nach dieser Ordnung setzen voraus, dass die Haushaltslage dies erlaubt. Ein klagbarer Rechtsanspruch der Zuschussnehmer auf Zuschussgewährung besteht nicht.

## 2. Zuschussverhältnis und Zuschussarten

- 2.1 Zuschussnehmer ist die jeweilige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 KiStiftO im Bistum Regensburg. Zuschussgeber ist die Diözese Regensburg.
- 2.2 Der Zuschuss der Diözese wird – jeweils als verlorener Zuschuss - entweder dadurch gewährt, dass der Zuschussempfänger bei der Energieagentur Regensburg e.V. bzw. der Diözese Regensburg kostenfreie Leistungen in Anspruch nehmen kann oder eine Erstattung vom Zuschussnehmer verauslagter Kosten erfolgt.
- 2.3 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.

### 3. Zuschussverfahren

- 3.1 Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dieser Ordnung setzt einen an die Diözese Regensburg – Klimaschutzmanager/in – gerichteten formlosen, aber schriftlichen Antrag voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller die von ihm geplante, zuschussfähige Maßnahme nach Ziffer 4.1 zu benennen und die in Ziffer 4.1 jeweils genannten Unterlagen beizufügen.

Die Vorlage eines nach anderen Vorschriften (KiStiftO) ggf. zu fassenden Kirchenverwaltungsbeschlusses ist für die Antragstellung nach Ziffer 4 nicht erforderlich.

- 3.2 Der/die Klimaschutzmanager/in prüft, ob
- a) die dem Antrag auf Erteilung des Bewilligungsbescheides beigefügten Unterlagen vollständig sind
  - und
  - d) die Angaben in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Rechnungen) sachlich-rechnerisch zutreffend sind, d.h. den unter Ziffer 4.1 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

- 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Schluss, dass

- a) die Antragsunterlagen unvollständig sind,
- und/oder
- b) es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieser Ordnung handelt,

so hat er/sie den Antragsteller verbunden mit der Einräumung einer angemessenen Ausschlussfrist unverzüglich zu einer Ergänzung, bzw. inhaltlichen Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern. Nimmt der Antragsteller die angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung auch innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist nicht vor, so weist der/die Klimaschutzmanager/in den Antrag auf Zuschussbewilligung zurück.

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

- 3.4 Kommt der/die Klimaschutzmanager/in zu dem Ergebnis, dass Einwände gegen den Zuschussantrag nicht bestehen, entscheidet er/sie auf der Grundlage der Regelungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel frei über die Zuschussbewilligung.

### 4. Zuschussfähige Maßnahmen, Zuschusssätze bzw. zuschussfähige Kosten

- 4.1 Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:
- a) **Energieberatung ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e. V.**

- aa) Umfang und Gegenstand der Beratung:  
Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung der Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Verantwortlichen der Pfarrei sowie an die Diözese (Vergabeausschuss – Klimaschutzmanager/in) übergeben.
- bb) Zuschussumfang: max. 3 Gebäude pro Kirchenstiftung, Fördersatz: 100 %.
- cc) Förderbudget: max. 100 Kirchenstiftungen in der Zeit zwischen 01.09.2020 und 31.12.2021.
- b) Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage ausschließlich durch die von der Diözese Regensburg beauftragte Energieagentur Regensburg e.V.**
- aa) Erstellen einer detaillierten Photovoltaik-Simulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose je Gebäude.
- bb) Der Zuschusssatz beträgt je Maßnahme 100%.
- cc) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten oder genehmigten Baumaßnahme sein.
- c) Umweltauditorenausbildung für 2021 durch Mitarbeitende der Diözese Regensburg**
- aa) Im Laufe eines fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte "Grüne Buch" mit den einzelnen Handlungsfeldern eingeführt. Kirchliches Umweltmanagement bedeutet, alle Wirtschaftsbereiche vom Gebäudezustand über Energieverbrauch, Nutzungsverhalten, Beschaffungswesen bis zur schöpfungsethischen Ausrichtung zu überprüfen und ökologisches Verbesserungspotenzial zu sichten. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung nach den Richtlinien der europaweiten EMAS-Verordnung.
- bb) Max. 16 Plätze im Jahr 2021 (vergeben in der Reihenfolge der Anmeldung).
- cc) Zuschusshöhe: 100 % des Kurses (ca. 350 € pro Platz).
- d) Vornahme von lichttechnischen Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung**
- aa) An Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierte Optimierung der Beleuchtung (z.B. Umrüstung auf austauschbare LED-Lampen, Einbau von Bewegungsmeldern und/oder Zeitschaltuhren).

- bb) Der Zuschusssatz beträgt je Maßnahme 50 % der Kosten der Maßnahme sowie maximal 2.000 € Euro pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr.
  - cc) Vorzulegende Unterlagen: Rechnungen (Rechnungsdatum später als 01.01.2020).
  - dd) Die Maßnahme darf nicht Teil einer geplanten oder genehmigten Baumaßnahme sein.
  - e) Tarifwechsel auf Ökostromanbieter**
    - aa) Ein ab dem 01.01.2021 erfolgender Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit Naturstrom GmbH oder zu einem anderen Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom verbessert die CO<sub>2</sub>-Bilanz erheblich. Förderfähige Anbieter: Naturstrom oder ein anderer DEL zertifizierter Anbieter, z.B. rewario.strom.natur, Polarstern etc.).
    - bb) Zuschusshöhe: Mehrkostenerstattung inkl. Umstellungsgebühren für das erste Umstellungsjahr bis max. 500 €.
    - cc) Vorzulegende Unterlagen: Tarifvertrag und Rechnungen („alt“, vor dem Wechsel und „neu“, nach dem Wechsel).
- 4.2 Die Diözese Regensburg beabsichtigt, die zuschussfähigen klimaschützenden Maßnahmen im Rahmen der nächsten Förderphase (ab 2021/09) insbesondere in den Handlungsfeldern Beschaffung und Mobilität zu erweitern und die vorliegende Zuschussordnung in diesem Zusammenhang entsprechend anzupassen.

## 5. Gewährung / Auszahlung des bewilligten Zuschusses

- 5.1 In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 a) bis c) kann die Leistung der Energieagentur Regensburg e. V. bzw. der Diözese Regensburg nach Erteilung und Zugang des Bewilligungsbescheides vom Antragsteller direkt abgerufen werden.
- 5.2. In den Fällen gemäß Ziffer 4.1 d) und e) erfolgt die Auszahlung des Zuschusses durch die Diözese Regensburg nach Erteilung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller.

Diese Zuschussordnung wird hiermit als Instruktion erlassen. Sie tritt am 01.09.2020 – zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, 06. August 2020



Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar